

Häufige Fragen (FAQ) zu GoBD/GDPdU - XEA Kassenmodelle

1. Was ist Grundlage für die Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 1.1.2017, welche sind das und ab wann gelten diese?

Mit dem Schreiben vom 26.11.2010 (Verwaltungsanweisung, sog. „Kassenrichtlinie“) hat das Bundesfinanzministeriums (BMF) die aktuellen Anforderungen an elektronische Kassensysteme in Deutschland erhöht (GoBD/GDPdU). Daraus ergibt sich u.a. die Pflicht, dass die eingesetzten Geräte und Daten GoBD –konform sein müssen. Weiterhin besteht die Pflicht zur Speicherung und Archivierung der elektronisch erstellten Kassendaten für 10 Jahre. Die Daten sind zwingend elektronisch aufzuzeichnen (alle Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und unveränderbar) die sog. „Einzelaufzeichnungspflicht“. Die alleinige Aufbewahrung von Papierausdrucken (etwa von Z-Bons) genügt nicht den Anforderungen. Diese Regelung ist mit einer Übergangsfrist seit 1. 1.2017 gültig.

Außerdem muss eine ausreichende Kassendokumentation vorliegen. Hierzu gehören:

- Bedienungsanleitung sowie Programmieranleitung (u.U. reicht eine PDF-Datei)
- Informationen zur Grundprogrammierung bzw. spezifische Einstellungen (Customising)
- Protokolle über jede Veränderung der Kassenprogrammierung (z.B. Stammdaten)
- Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- oder Trainingsspeichern
- Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten)
- Die Einsatzorte und –zeiten der Kasse sind zu protokollieren. Einsatzort ist in aller Regel das Ladengeschäft, kann aber auch ein Biergarten, Marktstand o.ä. sein
- Zudem sollten alle ungewöhnlichen Fälle, wie z. B. ein Defekt der Registrierkasse, protokolliert werden.

2. Ich bin Unternehmer der seinen Gewinn mittels einer Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels einer Einnahme-Überschussrechnung nach §4 Abs. 3 EStG ermitteln, sind nach dem Einkommensteuergesetz nicht zur Kassenführung verpflichtet. Wenn sie jedoch umsatzsteuerpflichtige Lieferungen od. Leistungen erbringen ergeben sich entsprechende Aufzeichnungspflichten, d.h. die Pflicht zur Kassenführung, aus §22 Umsatzsteuergesetz (UStG). Auch dadurch nicht erfasste bargeldintensive Betriebe, etwa kleine Restaurants, Einzelhandelsgeschäfte od. Friseursalons werden auch seitens der Rechtsprechung allein aufgrund der Bargeldintensität ihrer Einnahmen zur Kassenführung verpflichtet.

3. Gibt es eine Zertifizierung für elektronische Registrierkassen des BMF?

Nein, durch eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme ist das laut BMF nicht möglich. Es gibt sogenannte „Zertifizierungen“ von privaten Anbietern, die aber keine rechtliche Bindung haben

4. Welche Sharp Modelle sind GoBD-konform

Sharp Kassen mit der entsprechend installierten Fiskalen ROM Version erfüllen die vom Bundesfinanzministerium (BMF) vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der GoBD/GDPdU und sind damit Zukunftssicher. Eine Zertifizierung durch das BMF ist nicht vorgesehen bzw. notwendig. Jeder Unternehmer und wir als Hersteller sind aufgefordert, diese Gesetze und Richtlinien einzuhalten.

XE-A Modelle: XE-A 137, XE-A 147*, XE-A 177, XE-A 207**, XE-A 217**, XE-A 307**

* = nicht mehr im Vertrieb **) ab Firmware/Programm Version V3.XX

5. Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der GoBD?

Entspricht das eingesetzte elektronische Kassensystem und die durch sie aufgezeichneten Daten nicht den gesetzlichen Anforderungen, bzw. tauchen Unstimmigkeiten auf, muss der Steuerpflichtige u.U. damit rechnen, dass das Finanzamt Steuern aufgrund eines geschätzten Gewinns festsetzt. Die Schätzung wird im Zweifel höher als der vom Steuerpflichtigen selbst ermittelte Gewinn sein und damit zu höheren Steuern führen. Wurden tatsächlich Erlöse verkürzt, drohen zudem strafrechtliche Konsequenzen.

6. Was ist der Unterschied zwischen GDPdU und GoBD?

Das BMF hat mit Wirkung zum 1. 1.2015 bekannt gegeben, das die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die „alten“ GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) und die GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) ersetzen. Was das BMF von den Kassenanwendern fordert, ist in dem Schreiben vom 26.11.2010 (s. Pkt. 1) formuliert. An den dort niedergelegten Aussagen hat sich auch durch die Ende 2014 veröffentlichten GoBD grundsätzlich nichts geändert.

Hinweis: SHARP kann u. darf mit diesen Informationen keine steuer- od. rechtsberatende Funktion übernehmen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, wenn Sie weitere rechtlich relevante Informationen benötigen. Alle in diesem Dokument genannten Marken, Produktnamen u. Firmenlogos sind Warenzeichen oder eingetragene. Warenzeichen der jeweiligen Unternehmen. Änderungen u. Irrtümer ausgeschlossen. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Inhalte übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

© Sharp Business Systems Deutschland GmbH, Hamburg, Stand: Februar 2018, Vers. 5.0

Seite 1/5

Häufige Fragen (FAQ) zu GoBD/GDPdU - XEA Kassenmodelle

7. Ist die Speicherung in einem externen Archivsystem zulässig?

Ja, wenn die Daten unveränderbar u. maschinell auswertbar sind. Ein Archivsystem (CD, DVD, SD-Karte, HDD, SSD, Cloud* etc.) muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen (* die Daten müssen in Deutschland liegen)

8. Ist das System „INSIKA“ für Deutschland bzw. für eine elektronische Registrierkasse ab 1.1.2017 (GoBD/GDPdU) oder später (1.1.2020) notwendig bzw. vorgeschrieben?

Nein

9. Ist die Regelung in Österreich identisch mit der Deutschen?

Nein, Österreich setzt auf eine abgewandelte Smart-Card Lösung gemäß Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)

10. Gibt es in Deutschland eine Pflicht für elektronische Kassen bzw. eine Belegausgabepflicht?

Nein, aber wenn eine elektronische Registrierkasse eingesetzt wird, muss sie den gültigen Vorschriften entsprechen. Eine generelle Belegpflicht gibt es nicht. Nach §368 des BGB kann ein Käufer jedoch eine Quittung verlangen. Das Recht auf einen Beleg ist im aktuellen Gesetzentwurf auch noch einmal ausdrücklich verankert worden.

11. Was steckt hinter der Bezeichnung „Offene Ladenkasse“

Soll keine elektronische Registrierkasse, sondern eine offene Ladenkasse in Verbindung mit einem täglichen Zählprotokoll eingesetzt werden, gelten diese Anforderungen GoBD 1.1.2017/1.1.2020 nicht. Eine „Flucht“ in die offene Ladenkasse ist jedoch nur bedingt eine Überlegung, denn die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung sind auch beim Einsatz von offenen Ladenkassen grundsätzlich zu beachten. Prinzipiell ist auch bei einer offenen Ladenkasse die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich. Nur wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht feststellbarer Personen verkauft werden, muss die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nicht erfüllt werden.

12. Ab wann gelten die neuen Vorschriften hinsichtlich des Manipulationsschutzes an digitalen Grundaufzeichnungen und was passiert mit meiner GoBD-konformen Kasse?

Die Bundesregierung hat am 16.12.2016 ein neues Gesetz verabschiedet. Ab 1.1.2020 müssen elektronische Registrierkassen mittels gesicherter Protokollierung der Buchungen gegen Manipulationen geschützt werden u. mit einem zertifizierten Sicherheitsmodul ausgestattet werden. Die genauen Anforderungen/ Spezifikationen dazu stehen noch nicht fest, daher gibt es aktuell kein elektronisches Kassensystem das den neuen Anforderungen entspricht. Weiterhin ist es laut Auskunft des BMF geplant, eine Übergangsregelung für die ab 1.1.2017 vorgeschriebenen GoBD Kassen einzuführen. Nach Informationen des BMF wird diese Übergangsfrist für die Nutzung nicht aufrüstbarer GoBD-konformer Kassensysteme am 31.12.2022 enden. Solche Kassen dürfen weiterhin benutzt werden, wenn sie den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen, bauartbedingt jedoch nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind. Damit besteht ein gewisser Investitionsschutz bzw. Rechtssicherheit für bereits getätigte und noch anstehende Kasseninvestitionen.

13. Darf ich aktuell eine Nicht-GoBD-konforme XEA Kasse einsetzen und wie lange?

Nein, seit 1.1.2017 nicht mehr

14. Muss eine XEA-Kasse schon jetzt im GoBD konformen Fiskalmodus betrieben werden?

Ja, eine sofortige Anwendung ist notwendig. Ein entsprechender Beipackzettel liegt allen GoBD-konformen XEA Kassenmodellen bei

15. Was bedeutet eine „Unangemeldete Kassenkontrolle und ab wann gilt diese?

Ab 2018 wird die sog. Kassen-Nachschaueingeführt. Sie stellt ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme dar. Eine Nachschau erfolgt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

16. Welches Zubehör ist zum GoBD-konformen Betrieb einer XEA Kasse notwendig?

SanDisk Ultra (SDHC™ UHS-I), 16 GB, 48 MB/s. (siehe auch Nr. 17), 2 x (XE-A 137: 3x) AA/Mignon/R6 Batterien

Häufige Fragen (FAQ) zu GoBD/GDPdU - XEA Kassenmodelle

17. Welche SD-Karten kann ich bei den XEA-Kassen verwenden?

Grundsätzlich empfehlen wir die getesteten SanDisk Ultra (SDHC™ UHS-I) der Größe 16 GB (48 MB/s., SDSAUNB-016G-GN3IN) zu verwenden. Mini-, Micro-SD usw. mit und ohne Adapter werden nicht unterstützt
Bezug per Versand und Rechnungsstellung über: HAY Computing Service GmbH, Auf dem Ralande 3, 21465 Wentorf bei Hamburg, 040 796 85 12 222, sd-karte@haycomputing.de

18. Woher bekomme ich die komplette Bedienungsanleitung?

Die komplette Bedienungsanleitung der XEA Kassenmodelle finden Sie unter www.sharp.de bei dem jeweiligen Modell. Jedem XEA-Modell liegt eine ausgedruckte Kurzbedienungsanleitung (Quickstart bzw. Schnellinbetriebnahme) bei. Ein kostenpflichtiger Ausdruck kann auch über den Schaltungsdienst Lange bezogen werden (Tel. 030-723813, E-Mail: order@schaltungsdienst.de, www.schaltungsdienst.de).

19. Muss eine vorhandene XEA Kasse mit einer „nicht GoBD konformen“ Firmware (XE-A 207, -217, -307 mit der Firmware V1.XX) mit einer „GoBD-konformen“ Firmware (V3.XX) aufgerüstet werden?

Ja, es besteht eine sofortige Pflicht des Steuerpflichtigen zur Aufrüstung mit einer entsprechenden Softwareanpassung der vorhandenen Kasse, wenn das möglich ist (auf Kosten des Steuerpflichtigen). Eine entsprechende kostenpflichtige Update Möglichkeit bietet der Kassensachhandel.

20. Wie stelle ich fest, welche Firmware Version auf meiner XE-A 207, -217, -307 installiert ist?

Abruf der Firmwareversion über Tastaturaufwurf und Ausdruck (Geräte ohne GoBD-Software: „Programm Version V1.XX“ Geräte mit GoBD-Software: „Programm Version V3.XX“

Im Registriermodus

MODE-Taste

+ PGM-Modus

++ 1 ABRUF

+++ 16 ROM-Version

• ROM Version (PGM-Modus)	• ROM Version																																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">*PGM*</th> </tr> <tr> <th>VERSION</th> <th colspan="2"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>IPL VERSION</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PROGRAMM VERSION</td> <td>XE-A207</td> <td>1.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>XE-A207/A217</td> <td>V1.05</td> </tr> <tr> <td>TEXT VERSION</td> <td>Text</td> <td>V1.00</td> </tr> <tr> <td>SYSTEM VERSION</td> <td>System</td> <td>V1.00</td> </tr> </tbody> </table>	*PGM*			VERSION			IPL VERSION			PROGRAMM VERSION	XE-A207	1.00		XE-A207/A217	V1.05	TEXT VERSION	Text	V1.00	SYSTEM VERSION	System	V1.00	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">*PGM*</th> </tr> <tr> <th>VERSION</th> <th colspan="2"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>IPL VERSION</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PROGRAMM VERSION</td> <td>XE-A307</td> <td>1.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>XE-A307</td> <td>V1.00</td> </tr> <tr> <td>TEXT VERSION</td> <td>Text</td> <td>V1.00</td> </tr> <tr> <td>SYSTEM VERSION</td> <td>System</td> <td>V1.00</td> </tr> </tbody> </table>	*PGM*			VERSION			IPL VERSION			PROGRAMM VERSION	XE-A307	1.00		XE-A307	V1.00	TEXT VERSION	Text	V1.00	SYSTEM VERSION	System	V1.00
PGM																																											
VERSION																																											
IPL VERSION																																											
PROGRAMM VERSION	XE-A207	1.00																																									
	XE-A207/A217	V1.05																																									
TEXT VERSION	Text	V1.00																																									
SYSTEM VERSION	System	V1.00																																									
PGM																																											
VERSION																																											
IPL VERSION																																											
PROGRAMM VERSION	XE-A307	1.00																																									
	XE-A307	V1.00																																									
TEXT VERSION	Text	V1.00																																									
SYSTEM VERSION	System	V1.00																																									

21. Muss ein Steuerpflichtiger seine Daten im „audicon IDEA“ Format bereitstellen?

Laut Schreiben des BMF v. 26.11.2010 müssen die Daten „maschinell“ auswertbar sein. Die Daten des Elektronischen Journals (Nullstellung – Z-Bericht) der SHARP Kassen werden in einem Sharp- spezifischen „sda“ Format auf der SD-Karte gespeichert. Mit der optional erhältlichen Konvertierungssoftware „XEAGDPDU“, werden die „sda“ Daten automatisch in ein „audicon Idea“ kompatibles Format umgewandelt. Dadurch ist es problemlos möglich die Kassen-Daten in die „audicon Idea“ Prüfungssoftware der Deutschen Finanzbehörden zu importieren.

22. Für welche XEA Modelle gibt es Videos zur Kassenprogrammierung und wo finde ich diese?

Die Videoanleitungen zur Kassenprogrammierung gibt es für die Modelle XE-A 137, -177, -207, -217 sowie für die PC-Link Software. Diese Videos finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.sharp.de/> (Bereich Kassensysteme/Videoanleitung)

23. Erläuterungen zum Betrieb der XEA-Kassenmodelle im GoBD/GDPdU Fiskalmodus*

Der allgemeine Tages Z-Bericht und die E-Journaldaten werden automatisch auf die SD-Karte geschrieben und danach an der Kasse das E-Journal gelöscht. Alle relevanten Daten befinden sich Tag für Tag fortlaufend auf der SD-Karte. Grundsätzlich gilt für alle Kassensysteme, dass die E-Journaldaten und der allgemeine Tages Z-Bericht für jeden Tag untereinander stimmig sind.

* = die Kassensysteme müssen mit der entsprechenden Fiskalen ROM-Version versehen sein (siehe auch FAQ Pkt. 12)

Häufige Fragen (FAQ) zu GoBD/GDPdU - XEA Kassenmodelle

Sharp XE-A Kassen Modellübersicht

Sharp XE-A 137 BK/WH

Für Imbisse, Schnell-Gastronomie, Döner-Imbisse, kleiner Einzelhandel

- elegantes Design in Schwarz und Hellgrau
- Klassische Hubtastatur, 30 Tasten
- Einzeiliges 7-Segment-LED-Display mit 9 Positionen
- 8 Warengruppen, 200 Artikel
- SD-Karten-Einschub zur Programm- u. Datensicherung (GoBD-konform)
- Elektronisches Journal
- Thermodruckerwerk mit grafischem Firmenlogodruck
- Komfortable Einrichtung und Programmierführung
- Umfangreiche Hilfsfunktionen
- 4 MwSt.-Sätze
- Geldschublade mit herausnehmbaren Münzfächern
- Praktische Ablage auf Geräteoberfläche

Sharp XE-A 177 BK/WH

Für den kleinen & mittleren Einzelhandel

- elegantes Design in Schwarz und Hellgrau
- Herauszieh- und drehbare LED-Kundenanzeige, großes Bedienerdisplay
- Klassische Hubtastatur
- 99 Warengruppen, 2.000 Artikel
- SD-Karten-Einschub zur Programm- und Datensicherung (GoBD-konform)
- Tägliche/monatliche Transaktionsberichte
- Elektronische Journaldatenaufzeichnung zur Papiereinsparung
- Thermodruckerwerk mit grafischem Firmenlogodruck
- Komfortable Einrichtung und Programmierführung
- Schublade: 3 Geldscheine, 7 Münzfächer

Sharp XE-A 207 B/W

Für den kleinen & mittleren Einzelhandel

- Wie XE-A 177
- Schublade: 5 Geldscheine, 8 Münzfächer

Sharp XE-A 217 B/W

Für die Gastronomie, Restaurants und große Imbisse

- Feuchtigkeitsabweisende Flachtastatur
- Tischfunktion für 50 Tische
- bis zu 25 Kellner
- Bewirtungsbelegausgabe
- Ausweis offener Tische
- Schublade: 5 Geldscheine, 8 Münzfächer

Sharp XE-A 307

Für den Einzelhandel

- elegantes Design in Hellgrau
- Mehrzeilige LCD-Bedieneranzeige, 16 Stellen
- Klassische Hubtastatur (58 Tasten)
- 99 Warengruppen mit 16-Stellen-Text (20 über Direkttasten)
- 12 Hauptgruppen zur Verdichtung der Warengruppenumsätze
- 10.000 Artikel mit 16-Stellen-Text, offene Preisangaben möglich
- Warengruppenbericht nach Hauptgruppe, Artikelbericht nach Warengruppe
- 25 Bediener über Codeeingabe, Bedienername mit 12-Stellen-Text
- Überlappende Bedienerfunktion
- Einzel- und Gesamtbedienerbericht
- 2 x Thermodrucker
- Zubehör: Handscanner XEAHS37

XEA-GDPDU

- Konvertiert die Sharp Kassendaten in ein Audicon Idea kompatibles Format

GoBD/GDPdU INFORMATIONEN

Seit 1. Januar 2017 gelten neue Regelungen zur elektronischen Kassenführung

GoBD konforme Sharp Kassenmodelle

- XE-A 137 BK / WH
- XE-A 177 BK / WH
- XE-A 207 W / B
- XE-A 217 W / B
- XE-A 307

Zubehör für XE-A 307

- Handscanner XE-AHS37

Audicon Idea Konvertierungssoftware

- XEA-GDPDU*
- UvP € 99,00 + MwSt.

Konvertiert die Sharp .sda Kassendaten in ein Audicon Idea kompatibles Format

* = neuestes Update auf www.sharp.de

XEA PC-Link Software

Kostenlos unter www.sharp.de

Bedienungsanleitung

Quickstart Schnellanleitung sowie die komplette Bedienungsanleitung unter www.sharp.de

Videoanleitung zur XEA Kassenprogrammierung

<http://www.sharp.de>
(Kassensysteme/Videoanleitung)

Sharp XE-A Hotline

Tel. 040-2376-2131 (Mo – Fr 8⁰⁰ – 17⁰⁰ Uhr)

E-Mail: hotline.ecr@sharp.eu

Sharp Quick 48 Austauschservice



Sollten ein Problem an einer Kasse auftauchen, stehen über eine Hotline kompetente Produktexperten bei der Mängelbeseitigung beratend zur Seite. Falls das Problem am Telefon nicht gelöst werden kann, wird das defekte Gerät innerhalb von 48 Stunden (Mo-Fr) vor Ort abgeholt und gegen ein gleichwertiges Ersatzgerät ausgetauscht (Gültig innerhalb der 1-Jährigen Garantie)

Passende u. getestete SD-Karten für Sharp XEA Modelle

- SanDisk Ultra (SDHC™ UHS-I) [SDSDUNB-016G-GN3IN]
- 16 GB, 48 MB/s
- Mini-, Micro-SD usw. mit und ohne Adapter werden nicht unterstützt
- Bezug per Versand und Rechnungsstellung über: HAY Computing Service GmbH, Auf dem Ralande 3, 21465 Wentorf bei Hamburg, 040 796 85 12 222, sd-karte@haycomputing.de



Notwendiges Zubehör für den Betrieb der XEA Modelle

- 2 x (3x bei XEA137) Mignon AA R6 Batterien als Speicherschutz
- SD-Karte SanDisk Ultra, (SDHC™ UHS-I), 16 GB, 48 MB/s. (siehe oben)

Hinweis: SHARP kann u. darf mit diesen Informationen keine steuer- od. rechtsberatende Funktion übernehmen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, wenn Sie weitere rechtlich relevante Informationen benötigen. Alle in diesem Dokument genannten Marken, Produktnamen u. Firmenlogos sind Warenzeichen oder eingetragene. Warenzeichen der jeweiligen Unternehmen. Änderungen u. Irrtümer ausgeschlossen. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Inhalte übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

© Sharp Business Systems Deutschland GmbH, Hamburg, Stand: Februar 2018, Vers. 5.0

Seite 5/5